Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Großen Kreisstadt Donaueschingen, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Erik Pauly

und

der Stadt Hüfingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Anton Knapp

über die Errichtung, die Erweiterung und den Betrieb der Erddeponie "Strangen".

Präambel

Die bestehende Erddeponie "Strangen" auf der Gemarkung Neudingen (Stadt Donaueschingen) soll wieder errichtet sowie erweitert und in Betrieb genommen werden.

Zur Übertragung der Erfüllung der Pflichten im Zusammenhang mit der Entsorgung von unbelastetem Bodenaushub schließen die Stadt Donaueschingen und die Stadt Hüfingen gemäß § 25 GKZ (Gesetz über kommunale Zusammenarbeit) in der derzeit gültigen Fassung die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (nachfolgend Vereinbarung):

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Große Kreisstadt Donaueschingen gestattet der Stadt Hüfingen zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe über die Entsorgung von unbelastetem Bodenaushub, die Errichtung/Erweiterung und den Betrieb der bestehenden Erddeponie "Strangen" auf der Gemarkung Neudingen (Stadt Donaueschingen).
- (2) Die zur Entsorgung erforderlichen Anlagen werden den
- a) Einwohnern der Stadt Hüfingen
- b) Einwohnern der Stadt Donaueschingen einschließlich Ortsteile
- c) Unternehmen, die in der Stadt Hüfingen ansässig sind
- d) Unternehmen, die in der Stadt Donaueschingen einschließlich Ortsteile ansässig sind,

gleichberechtigt und zu gleichen Tarifen zur Verfügung gestellt.

- (3) Für die Einwohner der Großen Kreisstadt Donaueschingen einschließlich Stadtteile besteht kein Zwang zur Benutzung der Erddeponie "Strangen". Dies gilt auch für Unternehmen, die in Donaueschingen einschließlich Ortsteile ansässig sind.
- (4) Rechte und Pflichten der Stadt Donaueschingen zur Erfüllung der Erdaushubentsorgung für Einwohner der Kernstadt Donaueschingen und der übrigen Donaueschinger Ortsteile verbleiben der Stadt Donaueschingen.
- (5) Die Stadt Hüfingen ist berechtigt, sich bei der Errichtung und dem Betrieb zur Erweiterung der bestehenden Erddeponie "Strangen" auf der Gemarkung Neudingen eines Dritten zu bedienen (§ 6 LAbfG).

(6) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur Benutzung der Erddeponie "Strangen" werden in einer gesonderten Benutzungsordnung geregelt.

§ 2 Rahmenbedingungen

(1) Für zu beseitigenden Erdaushub gilt die Andienungspflicht nach § 13 i. V. m. § 15 KrWG.

Danach sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn

- 1. die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird,
- 2. Tiere oder Pflanzen gefährdet werden,
- 3. Gewässer oder Böden schädlich beeinflusst werden,
- 4. schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden,
- die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden oder
- 6. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört wird.
- I. V. m. § 17 KrWG ist damit geregelt, dass die zu beseitigenden Abfälle als hoheitliche Aufgabe dem Entsorgungsträger (Landkreis) zufallen.
- (2) Die Landkreise können den Gemeinden auf deren Antrag die Entsorgung von Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, soweit diese nicht oder nur gering durch Schadstoffe verunreinigt sind, als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger durch Vereinbarung ganz oder teilweise übertragen. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinden sich der Einrichtung eines Dritten bedienen (§ 6 LAbfG).

Die Erweiterung wird als eine Deponie der Deponieklasse -0,5 (DK 0 Deponie mit herabgesetzten Anforderungen) beantragt.

§ 3 Entsorgungspflicht

Angeliefert werden darf:

Nicht verunreinigter Bodenaushub, Abfallverzeichnis-Nr. 17 05 04, gemäß den genehmigungsrechtlichen Anforderungen.

§ 4 Lage der Erddeponie, Eigentümer

(1) Die Erddeponie "Strangen" liegt nordwestlich von Neudingen, Flst.-Nr. 1028/1 (Gemarkung Neudingen); wobei der Ortskern von Neudingen rund 1,0 km vom südlichen Rand der geplanten Erweiterungsfläche entfernt ist. Die geplante Erweiterungsfläche grenzt im Norden unmittelbar an die bestehende Verfüllung an. Die genaue Lage ist dem beiliegenden Lageplan GL 3.01 (siehe Anlage 1) zu entnehmen, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Die Grundfläche der Erddeponie beträgt insgesamt rund 41.400 qm. Das Deponievolumen einschließlich des Restvolumens beträgt rund 103.000 cbm. Davon ist Verfüllvolumen für Bodenaushub ca. 64.500 cbm und Herstellen der Rekultivierungsschicht ca. 38.500 cbm.

(2) Das Grundstück, auf dem die Deponie entstehen soll, steht im Eigentum von Adolf Frank und gehört gemarkungsrechtlich zur Stadt Donaueschingen.

§ 5 Haftungsregelung

Die Stadt Hüfingen stellt die Stadt Donaueschingen von jeglichen Haftungsansprüchen aus dem Betrieb der Erddeponie "Strangen" frei.

§ 6 Unterhaltung/Wiederherstellung Erschließungsweg

- (1) Die Erschließung der Erddeponie "Strangen" erfolgt über den in der Straßenbaulast der Stadt Donaueschingen stehenden Feldweg Flst. Nr. 1011/2
- (2) Die Stadt Hüfingen übernimmt auf Grund der verstärkten Verkehrsbelastung während der Laufzeit des Deponiebetriebes die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht für den betreffenden Feldweg. Nach Abschluss des Deponiebetriebes erfolgt auf Kosten der Stadt Hüfingen eine Komplettsanierung des Feldweges durch Aufbringen einer neuen Fahrbahndecke.

§ 7 Schlichtungsstelle

- (1) Die Stadt Donaueschingen und die Stadt Hüfingen verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten vor Beschreiten des Rechtsweges die Schlichtungsstelle anzurufen.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einem Vertreter des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Kreises als Vorsitzenden und den jeweiligen Bürgermeistern als Beisitzer.
- (3) Die Schlichtungsstelle kann Sachverständige als Berater zuziehen.

§ 8 Laufzeit, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde – am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 25 Abs. 5 GKZ).

Die Vereinbarung ist - zusammen mit der Genehmigung - von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen (§ 25 Abs. 5 GKZ).

- (2) Die Laufzeit dieser Vereinbarung endet am **31.12.2034** (Mindestvertragsdauer). Die Laufzeit dieser Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres erstmals zum 30.06.2033 gekündigt wird.
- (3) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten aus wichtigem Grund jeweils mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 9 Vereinbarungsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Beteiligten werden sich bemühen, rechtsunwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die den unwirksamen wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommen. Sollte es zwischen den Beteiligten zu keiner Einigung kommen, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Für die Stadt Donaueschingen	Für die Stadt Hüfingen
Donaueschingen, den	Hüfingen, den
Erik Pauly Oberbürgermeister	Anton Knapp Bürgermeister



